Amts- und Anzeigeblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock

und dessen Umgebung.

Abonnement viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unsern Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Erscheint wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinspaltige Zeile 10 Pf. Im amtlichen Theile die gespaltene Zeile 25 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

47. Jahrgang.

№ 65. Donnerstag, den 7. Juni **1900.**

Vom 8. Juni dieses Jahres ab wird für **Pferde,** welche infolge der Gehirn-Rückenmarksentzündung **(Genickstarre)** oder der **Gehirnentzündung,** sowie für **Rinder,** welche an der **Maul- und Klauenseuche** umstehen, außer in den in §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 12. Mai 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 252 fg.) aufgeführten Fällen Entschädigung gewährt.

Der Anspruch auf Entschädigung ist bei dessen Verlust **innerhalb 48 Stunden** nach dem Umstehen oder der mit Zustimmung des Bezirksthierarztes erfolgten Tödtung, bei Pferden unter Vorlegung eines Zeugnisses des behandelnden Thierarztes, bei der **Ortspolizeibehörde** (Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) **anzumelden.**

Die Entschädigungen werden verlagsweise aus der Staatskasse gezahlt, sind aber nebst dem Verwaltungsaufwande von der Gesammtheit der Besitzer und zwar soweit es sich um Gehirn-, Rückenmarksentzündung und Gehirnentzündung der Pferde handelt, nach der Zahl ihrer Pferde, insoweit es sich um die Maul- und Klauenseuche handelt, nach der Zahl ihrer Rinder aufzubringen und der Staatskasse zu erstatten.

Schwarzenberg, am 1. Juni 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Krug von Nidda.

Auf dem die Actiengesellschaft unter der Firma **W. Hirsch. Actiengesellschaft für Tafelglasfabrikation in Weitersglashütte** — Zweigniederlassung des in Radeberg unter gleicher Firma bestehenden Hauptgeschäfts — betreffenden Blatte 238 des Handelsregisters für den hiesigen Landbezirk ist heute in Abtheilung I eingetragen worden, daß der Gesellschaftsvertrag durch Beschluß der Generalversammlung vom 10. März 1900 **abgeändert** worden ist.

Eibenstock, 30. Mai 1900.

Königliches Amtsgericht.
Ehrig. Dg.

Die Staatliche Schlachtvieh-Versicherung betreffend.

Da am 1. Juni d. J. das Gesetz, die staatliche Schlachtviehversicherung betreffend, vom 2. Juni 1898 in Kraft tritt, geben wir hierdurch die wesentlichsten Bestimmungen desselben und der dazu ergangenen Ausführungsverordnungen zur genauen Nachachtung bekannt:

1. Wer vom 1. Juni 1900 ab im Königreich Sachsen ein **Rind** oder **Schwein** im Alter von 3 Monaten an aufwärts zu schlachten oder schlachten zu lassen beabsichtigt, hat dies **vor der Tödtung,** in Nothschlachtfällen **vor der Zerlegung** des Thieres bei der zur Erhebung der Versicherungsbeiträge zuständigen Stelle — das ist in Eibenstock die **Schlachtsteuerhebestelle** — schriftlich oder mündlich in den zur Erhebung der Schlachtsteuer bestimmten Dienststunden zur Versicherung anzumelden und dabei den festgesetzten Versicherungsbeitrag zu erlegen. Bei schlachtsteuerpflichtigen Schlachtstücken hat die Anmeldung zur Versicherung gleichzeitig mit der Anmeldung zur Versteuerung zu erfolgen.

Die Anmeldung hat auch **dann** zu erfolgen, wenn der Schlachtende Befreiung von der Verpflichtung zur Versicherung behauptet.

Fleischer und sonstige dritte Personen, welche zur Ausführung der Schlachtung etwa herangezogen werden, dürfen die Tödtung bez. in Notschlachtfällen die Zerlegung des Thieres nicht eher vornehmen, als bis die Anmeldung erfolgt ist.

Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat, soweit sie nicht als Hinterziehung der Versicherungsbeiträge anzusehen und deshalb mit der härteren Strafe des § 18 des Gesetzes zu belegen ist, in jedem einzelnen Falle **Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu einer Woche** zur Folge.

2. Der gleichzeitig mit der Anmeldung bei der Schlachtsteuerhebestelle zu erlegende Versicherungsbeitrag ist für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember dieses Jahres von der Versicherungsanstalt mit Genehmigung des Ministeriums des Innern auf

5 Mark — Pfg. für ein weibliches Rind,
4 „ — „ „ „ männliches „
— „ 75 „ „ „ Schwein

festgesetzt worden.

3. Die Befreiung von der staatlichen Versicherung tritt ein:
   a) wenn der Schlachtende nachweist, daß das Schlachtthier innerhalb des Zeitraums von einem Monate vor der Schlachtung aus einem außersächsischen Staate eingeführt worden ist. (Als Nachweis gilt insbesondere das Ursprungszeugniß [Viehpaß], welches von einer Ortsbehörde ausgestellt, ordnungsmäßig unterschrieben und unterstempelt ist);
   b) wenn er durch ortsbehördliches Zeugniß nachweist, daß das Schlachtthier innerhalb der letzten 6 Wochen vor der Schlachtung ununterbrochen mindestens 2 Wochen außerhalb des Königreichs Sachsen aufgestellt gewesen ist;
   c) wenn er durch schriftliche Bescheinigung eines wissenschaftlichen Fleischbeschauers nachweist, daß das Schlachtthier im lebenden Zustande als zur menschlichen Nahrung ungeeignet sich darstellt;
   d) wenn er durch schriftliche Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder des Bezirksthierarztes nachweist, daß für das zu schlachtende oder nothgeschlachtete Thier auf Grund reichs- oder landesgesetzlicher Vorschriften Entschädigung von anderer Seite gewährt wird.

4. Wer die Befreiung von der Versicherung und damit von der Erlegung des Versicherungsbeitrags in Anspruch nehmen will, kann dies schon vor der Anmeldung bei der Einhebungsstelle unter Vorlegung der unter Nr. 3 erwähnten Nachweise **beim städtischen Thierarzt** beantragen. Ist der Antrag nach den beigebrachten Nachweisen gerechtfertigt, so wird vom städtischen Thierarzt ein **Befreiungsschein** ausgestellt.

Bringt der Schlachtende einen solchen Befreiungsschein gleich bei der Anmeldung in der Schlachtsteuerhebestelle bei, so findet eine Erhebung des Versicherungsbeitrages nicht statt.

5. Bestreitet der Schlachtende bei der Anmeldung an der Schlachtsteuerhebestelle die Versicherungspflicht bez. des zu schlachtenden Viehstücks, ohne im Besitze eines Befreiungsscheines zu sein, so hat er gleichwohl den festgesetzten Versicherungsbeitrag zu erlegen, gleichzeitig jedoch zur Vermeidung des Verlustes seinen Anspruch auf Rückerstattung des Beitrags unter Angabe der begründenden Thatsachen bei der Hebestelle anzumelden. Er erhält in diesem Falle von der Schlachtsteuerhebestelle einen **Einspruchsschein** zur weiteren Verfolgung seines Anspruches ausgehändigt.

Ueber diesen Anspruch entscheidet der unterzeichnete Stadtrath.

6. Die staatliche Schlachtviehversicherung schützt nach § 1 des Gesetzes gegen diejenigen Verluste, welche nach der Schlachtung der Thiere durch Ungenießbarkeits- oder Minderwerthserklärung bei der Fleischbeschau entstehen.

7. Erhebt der Besitzer eines geschlachteten Thieres auf Grund dieser Gesetzesstelle auf Entschädigung Anspruch, so hat er diesen zur Vermeidung des Ausschlusses längstens binnen 24 Stunden, nachdem die Ungenießbarkeit oder Minderwerthigkeit des Fleisches festgestellt ist, unter Abgabe der Beitragsquittung, sowie des vom städtischen Thierarzt ausgestellten Beanstandungsscheines bei dem unterzeichneten Stadtrath anzumelden.

8. Die Abschätzung des der Versicherung unterliegenden Schadens erfolgt durch einen in jeder Gemeinde zu diesem Zwecke einzusetzenden **Ortsschätzungsausschuß.**

9. Der Ortsschätzungsausschuß hat auf Grund der von dem Versicherten beizubringenden Zeugnisse und Bescheinigungen und der sonst von ihm erforderlich erachteten Erörterungen festzustellen, daß das geschlachtete Viehstück der Versicherungspflicht unterliegt und daß ein den Anspruch auf Entschädigung ausschließender Umstand nicht vorliegt, und hierauf die Höhe der zu gewährenden Entschädigung festzusetzen.

Der Versicherte ist verpflichtet, das geschlachtete Thier zum festgesetzten Werthe zu übernehmen und diesen von der ihm zukommenden Entschädigung sich kürzen zu lassen, wenn der Ausschuß oder die Gemeindebehörde es nicht vorzieht, im Interesse der Versicherungsanstalt der Verwerthung des zu entschädigenden Thieres sich selbst zu unterziehen.

Ueber die Ergebnisse ist ein von den Ausschußmitgliedern mit zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen und an die Gemeindebehörde abzugeben, von dieser aber der Versicherungsanstalt zu überreichen.

10. Gegen die Entscheidung des Ortsschätzungsausschusses steht dem Versicherten die zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 24 Stunden von Abschluß des Protokolls an zu erhebende **Beschwerde** zu.

Die Erhebung der Beschwerde hat bei dem unterzeichneten Rathe zu erfolgen; sie kann jedoch auch sofort vor dem Ortsschätzungsausschusse erhoben werden, solange das Protokoll über die Schädenfestsetzung noch nicht abgeschlossen ist.

Ueber diese Beschwerde entscheidet entweder der Verwaltungsausschuß der Versicherungsanstalt oder der hierzu zu wählende **Bezirksschätzungsausschuß,** je nachdem sie sich gegen die rechtliche Begründung der Vorentscheidung oder gegen die Höhe der durch die Vorentscheidung festgesetzten Entschädigung richtet.

Die in 2. Instanz ertheilten Entscheidungen sind endgültig. Bei Zurückweisung der Beschwerde können dem Beschwerdeführer die entstandenen Kosten auferlegt werden.

11. Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt durch die Versicherungsanstalt unter Vermittelung der Gemeindebehörde.

Eibenstock, den 1. Juni 1900.

Der Rath der Stadt.
Hesse. Gnüchtel.

Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend.

Unter Hinweis auf das Gesetz vom 1. Juni 1898, die Einführung einer allgemeinen **Schlachtvieh- u. Fleischbeschau** betreffend, welches mit dem 1. Juni d. Js. in Wirksamkeit getreten ist, nimmt der unterzeichnete Stadtrath Veranlassung, noch besonders auf folgendes aufmerksam zu machen:

1) Nach § 11 des Gesetzes ist Jeder, der ein Rind (oder Kalb), ein Schwein, ein Schaf, eine Ziege, ein Pferd oder einen Hund schlachten will, verpflichtet, hiervon **mindestens 12 Stunden** vor der Schlachtung **dem städt. Thierarzte Anzeige** zu erstatten.

Schlachtmeldescheine sind unentgeltlich beim Stadtrathe zu entnehmen.

2) Nach § 7, Abs. 2 der Ausführungsverordnung zu obigem Gesetze vom 23. Juli 1899 sind alle diejenigen Personen, welche gewerbsmäßig Thiere der oben bezeichneten Art schlachten, gehalten, **Schlachtbücher,** wer gewerbsmäßig frisches oder verarbeitetes Fleisch einführt oder feilhält, **Fleischbücher** zu führen.

Die Bücher müssen über die geschlachteten Thiere bez. über das eingeführte oder feilgehaltene Fleisch jederzeit die erforderliche Auskunft ertheilen, sie sind mindestens ein Jahr nach Schluß aufzubewahren und der Ortspolizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Schlacht- und **Fleischbücher** sind bei dem unterzeichneten Rathe zu haben und zwar:

Schlachtbücher	zu 160	Einträgen	zum	Preise	à M.	0.70
„	„ 300	„	„	„	à „	1.10
Fleischbücher	„ 300	„	„	„	à „	1.10

Eibenstock, den 2. Juni 1900.

Der Rath der Stadt.
J. V.:
Justizrath **Landrock.** Gnüchtel.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Juni 1898, die Einführung einer **allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau** betr., ist für den aus den Gemeinden **Schönheide, Schönheiderhammer, Neuheide und den Gutsbezirken Schönheiderhammer, Neuheide u. Staatsforstrevier Schönheide zusammengesetzten Schaubezirk** als

Laienfleischbeschauer
Herr Trichinenschauer **Gerhard Paul** in **Schönheide,**
als **dessen Stellvertreter**
Herr Trichinenschauer **Herm. Emil Stölzel** in **Eibenstock,**
als **wissenschaftlicher Fleischbeschauer**
Herr Amtsthierarzt **Günther** in **Eibenstock,**
als **dessen Stellvertreter**
Herr Amtsthierarzt **Böhme** in **Schneeberg**

bestellt und von der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg in Pflicht genommen worden.

Schönheide, am 2. Juni 1900.

Der Gemeindevorstand.
Haupt. Kl.

SLUB
Wir führen Wissen.